

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Wiedergewinnungsarbeiten – Steuerabzug 50% / 65% - Meldung Arbeitsinspektorat

Für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens für Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und energetische Sanierung (65%) gibt's ab April 2018 leider schon wieder eine Änderung, welche sich unter Umständen gravierend auf die Absetzbarkeit auswirken kann:

Die Mitteilung des Arbeitsbeginnes an das Arbeitsinspektorat muss auf telematischem Weg erfolgen.

Die Unterlassung der Mitteilung bzw. jede andere Form der Mitteilung (z.B. wie bisher üblich per eingeschriebenem Brief oder PEC) hat den Ausschluss der Absetzbarkeit zur Folge!

Hier ein Auszug des Textes des Arbeitsinspektorates:

Der Bauherr oder der Verantwortliche der Arbeiten übermittelt dem Arbeitsinspektorat **vor Beginn der Arbeiten** die Vorankündigung, deren Inhalt Anhang XII entspricht, sowie eventuelle Aktualisierungen in folgenden Fällen:

- a) Auf Baustellen, auf denen die Anwesenheit, eventuell auch nicht zur gleichen Zeit, von mehreren ausführenden Unternehmen vorgesehen ist.
- b) Bei Baustellen, für die ursprünglich keine Meldepflicht bestand, die dann aber auf Grund von späteren Varianten während der Bauausführung in die Kategorie gemäß Buchstabe a) fallen.
- c) Bei Baustellen, wo nur ein Unternehmen tätig ist, dessen Arbeiten voraussichtlich mindestens 200 Mann-Tage betragen.

Eine Kopie davon muss, vor Beginn der Arbeiten, welche Gegenstand der Baugenehmigung oder der Meldung des Tätigkeitsbeginns sind, der gewährenden Verwaltung übermittelt werden; eine weitere Kopie ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muss den Aufsichtsorganen zur Verfügung stehen.

Die Vorankündigung von Baustellen kann ab April 2018 nur mehr telematisch über <http://www.baustellenmeldungbz.it/> erfolgen. Dabei bedient sich das Arbeitsinspektorat dieser informatischen Infrastruktur, welche von der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt wird, mit welcher die Landesregierung eine einschlägige Vereinbarung über die Führung eines über Internet zugänglichen telematischen Verfahrens abgeschlossen hat. Nach erfolgter Meldung und nach jeder Änderung generiert das informatische System eine Empfangsbestätigung mit

den Eckdaten der Meldung und verschickt diese über E-Mail an den Absender.
Man muss sich vorab auf der oben angeführten Homepage registrieren und die Meldung verschicken. Meist macht dies der Techniker (Geometer, Ingenieur, Architekt), aber es ist ratsam, diesen darauf hinzuweisen und nachzufragen, ob er dies auch wirklich macht, denn die Unterlassene Meldung hat, wie gesagt, verheerende Folgen.
Meldung VOR BEGINN DER ARBEITEN verschicken!

Die erfolgte Mitteilung ist uns bitte bei Abgabe der gesamten Dokumentation (evtl. Baulizenz, Rechnungen, Zahlungen, usw.) zu übergeben. Achtung: im Nachhinein kann diese keinesfalls nachgeholt werden!

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, April 2018

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it